



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Cansin Köktürk
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kerstin Griese

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-1070

buro.griese@bmas.bund.de

Berlin, 22. April 2026

Fragestunde des Deutschen Bundestages am 22. April 2026;

BT-Drucksache 21/5419, Frage Nr. 63

Anlage: – 1 –

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Fragestunde des Deutschen Bundestages am 22. April 2026
BT-Drucksache 21/5419, Frage Nr. 63
der Abgeordneten Frau Cansin Köktürk, Die Linke

Frage Nr. 63:

Welche Nachweise werden derzeit nach Kenntnis des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in den Jobcentern als ausreichend anerkannt, um eine eingeschränkte oder fehlende Zumutbarkeit aufgrund psychischer Erkrankungen gemäß § 10 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu belegen (z. B. hausärztliche Atteste, fachärztliche Gutachten, Stellungnahmen des Ärztlichen Dienstes), und unter welchen konkreten rechtlichen Voraussetzungen sind Jobcenter befugt, die Vorlage eines fachärztlichen oder psychiatrischen Gutachtens zu verlangen, wenn bereits ein hausärztliches Attest vorliegt, dass eine eingeschränkte oder fehlende Zumutbarkeit von Arbeit aufgrund einer psychischen Erkrankung bescheinigt?

Antwort:

Grundsätzlich gilt, dass alle Nachweise anerkannt werden können, die dem Jobcenter eine Entscheidung über die Unzumutbarkeit einer bestimmten Arbeit ermöglichen. In den gemeinsamen Einrichtungen werden in der Regel Feststellungen des Ärztlichen Dienstes oder des Berufspsychologischen Services der Bundesagentur für Arbeit herangezogen. Es können aber auch selbst vorgelegte Nachweise von Haus- oder Fachärzten oder Fachärztinnen oder Gutachten anderer Träger anerkannt werden.

Sofern die von der leistungsberechtigten Person beigebrachten Unterlagen und Nachweise eine Entscheidung über die Zumutbarkeit nicht ermöglichen oder Zweifel bestehen, ist das Jobcenter nicht an diese gebunden und kann weitere Untersuchungen anstrengen. Dies ist im Einzelfall zu entscheiden. Die Rechtsgrundlage für diese Befugnis ist der sogenannte Untersuchungsgrundsatz nach § 20 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch